

Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen

Im Hürdenlauf zur Arbeitsstelle

Der Einstieg in den Schweizer Arbeitsmarkt ist für Flüchtlinge nicht leicht. Doch eine langfristige Betrachtung zeigt, dass ihre Integration nicht so hoffnungslos ist, wie es zunächst scheinen mag.

Jenni Thier
2.9.2015

Die gegenwärtige Flüchtlingswelle lässt auch die Schweiz nicht unberührt, die Anzahl der Asylgesuche steigt. Viele Flüchtlinge würden gerne arbeiten, ihr Potenzial ist für die Wirtschaft interessant und ihre Integration in den Arbeitsmarkt wichtig. Wenig ermutigend klingen indes die Zahlen aus der Asylstatistik des Staatssekretariats für Migration (SEM, früher Bundesamt für Migration, BfM). Nur 17% der anerkannten Flüchtlinge sind erwerbstätig. Bei den vorläufig Aufgenommenen sind es knapp ein Drittel, bei den Asylsuchenden nur 3%. So gesehen scheint es um die Integration der Flüchtlinge in den hiesigen Arbeitsmarkt eher schlecht zu stehen.

Wenig aussagekräftige Daten

Doch die Lage ist nicht gar so eindeutig, wie es die Zahlen nahelegen. Bei genauerer Betrachtung sind Bestandsaufnahmen wie solche der Asylstatistik wenig aussagekräftig, um die Entwicklung der Arbeitsmarktintegration über einen längeren Zeitraum aufzuzeigen. Die Fluktuation innerhalb der einzelnen Gruppen des Asylbereichs wird dabei beispielsweise nicht einberechnet.

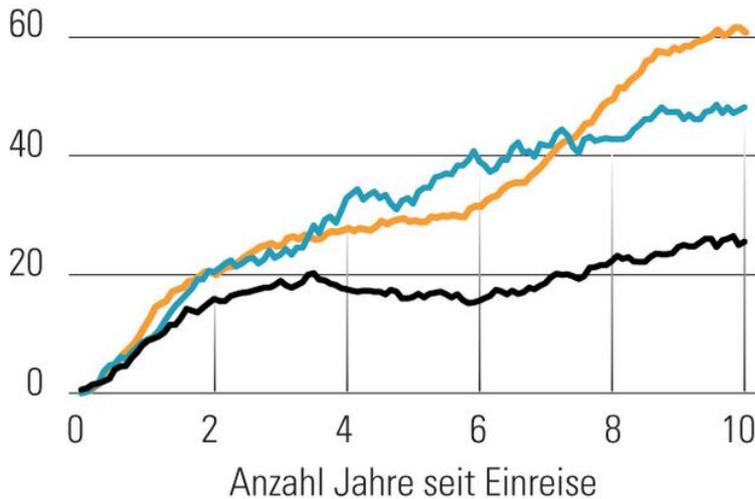
Aufschlussreicher ist eine Studie von 2014, die das damalige BfM in Auftrag gegeben hat. Sie betrachtet unter Einbeziehung weiterer Daten wie aus der AHV über einen Zeitraum von zehn Jahren den Verlauf der Erwerbstätigkeit von Flüchtlingen. Das Ergebnis zeichnet ein differenzierteres Bild als der Vergleich der Bestandsdaten. Es zeigt sich, dass anfangs sowohl anerkannte Flüchtlinge als auch vorläufig Aufgenommene und Härtefälle mit einer sehr niedrigen Erwerbsquote starten, die in den ersten Jahren kontinuierlich steigt (vgl. Grafik). Danach entwickelt sich die Erwerbstätigkeit unterschiedlich: Während sie bei vorläufig Aufgenommenen nicht über ein Drittel hinauskommt, steigt sie bei anerkannten Flüchtlingen nach zehn Jahren

auf knapp 50%, bei Härtefällen auf gut 60%.

Wenig in Arbeitsmarkt integriert

Erwerbstätigenquote, in %

- Anerkannte Flüchtlinge
- Vorläufig Aufgenommene
- Härtefälle



QUELLE: BfM, APRIL 2014

NZZ-Infografik/cke.

Die Zahlen der BfM-Studie zeigen somit eine bessere Integration, als es die Bestandsaufnahmen vermuten lassen. Gemessen an den über 80% Erwerbstätigen der ständigen Wohnbevölkerung sind die Quoten allerdings immer noch niedrig. Das hat mehrere Ursachen: Rechtliche Barrieren erschweren den Arbeitsmarktzugang (vgl. Kasten). Beispiele sind die Sonderabgabe bei vorläufig Aufgenommenen, die gültige Bewilligungspflicht beim Stellenwechsel und das Verbot, in einem anderen als dem Wohnkanton zu arbeiten.

Diese Punkte sind seit der Einführung der Personenfreizügigkeit vermehrt zum Problem für Flüchtlinge geworden. Europäische Arbeitskräfte haben aufgrund ihres leichteren Arbeitsmarktzugangs einen Wettbewerbsvorteil. Sie sind schlicht flexibler. Das betrifft vor allem den Niedriglohnbereich, in dem viele Personen aus dem Asylbereich mit meist osteuropäischen Arbeitern konkurrieren. Diese Hürden sind im Hinblick auf die Umsetzung der «Masseneinwanderungsinitiative» interessant. Um das inländische Potenzial ausländischer Arbeitskräfte besser auszuschöpfen, hat der Bundesrat in seinem Gesetzentwurf zur Anpassung des Ausländergesetzes vorgeschlagen, die Bewilligungspflicht abzuschaffen und durch ein einfaches Meldeverfahren zu ersetzen. Generell stellt für viele Arbeitgeber die Ungewissheit, wie lange ein vorläufig Aufgenommener beschäftigt werden kann, ein Risiko dar, das sie lieber nicht eingehen wollen. Dabei bleiben über 90% – anders, als es ihr Name suggeriert – langfristig in der Schweiz.

Hilfreiches Netzwerk

Weitere Herausforderungen für die drei Untersuchungsgruppen sind laut BfM-Studie fehlende Sprachkenntnisse, ein fehlendes Netzwerk und die meist fehlende Anerkennung ihrer Ausbildung. Exakte Daten zur Bildung gibt es zwar nicht. Doch 2012 hat das SEM im Rahmen eines Pilotprojekts Personen mit einem frischen Asylentscheid bzw. einer vorläufigen Aufnahme befragt. Trotz geringer Grösse der Stichprobe ist die eruierte Verteilung laut SEM relativ repräsentativ: Etwa ein Fünftel verfügte über einen Abschluss auf Sekundarstufe II oder höher, gut die Hälfte über mehrjährige Berufserfahrung ohne Abschluss. Ein soziales Netzwerk kann sich besonders für Letztere auszahlen. Durch Kontakte können sie einfacher einen ihren undokumentierten Fähigkeiten entsprechenden Job finden.

Aufgrund der zahlreichen Konfliktherde im Nahen Osten und in Afrika gibt es derzeit viele Personen im Asylbereich, die erst seit kurzem in der Schweiz sind. Sie ziehen, wie

die Bestandeszahlen des SEM im Einklang mit der BfM-Studie zeigen, den Durchschnitt der Erwerbstätigen nach unten, da viele in der ersten Zeit Probleme haben, im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen.

Ein (umstrittener) Lösungsansatz ist es, einen einfacheren frühen Zugang zu schaffen. Denn im Vergleich mit anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen ist der Start ins Arbeitsleben für Asylsuchende restriktiver. Dabei ist er wichtig für ihre Laufbahn, zumal einige ihren Status jahrelang nicht loswerden. Während dieser Zeit unterstehen die Asylsuchenden strengen Regeln (vgl. Kasten). Ihre Erwerbstätigkeit und Integration in den Arbeitsmarkt ist laut Staatssekretariat für Wirtschaft nicht das primäre Ziel ihres Aufenthalts, solange der Ausgang des Verfahrens noch offensteht. «Die Bewilligung einer Erwerbstätigkeit darf den Vollzug der Wegweisung nach negativem Asylentscheid nicht behindern», heisst es.

Dahinter steht die Befürchtung, dass die Schweiz durch eine Lockerung des Arbeitsmarktzugangs attraktiver wird und die Wegweisung schwieriger. Wenn der Asylsuchende eine Arbeit gefunden hat, kann er bei einem negativen Entscheid auf seine gelungenen Integrationsbemühungen verweisen. Auch der Arbeitgeber hat Interesse daran, seinen Angestellten zu halten. Der Bundesrat hat im Entwurf zur Anpassung des Ausländergesetzes angeregt, zumindest das dreimonatige Beschäftigungsverbot für Asylsuchende fallenzulassen, sobald diese erst einmal auf die Kantone verteilt worden sind. Ihre Gesuche seien offensichtlich nicht unbegründet, und eine Erwerbstätigkeit könne den Bund finanziell entlasten.

Arbeitsmarktzugang für Personen aus dem Asylbereich

thj. Anerkannte Flüchtlinge erhalten zunächst einen B-Ausländerausweis. Solange keine Niederlassungsbewilligung (C) vorhanden ist, muss jede Erwerbstätigkeit und jeder Stellenwechsel bewilligt werden. Allein die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen wird kontrolliert. Die Flüchtlinge dürfen den Kanton nur wechseln, wenn sie eine Arbeitsstelle, die ebenfalls im neuen Kanton ist, vorweisen können und sie nicht von der Sozialhilfe leben müssen. Vorläufig Aufgenommene erhalten einen F-Ausweis. Sie können in der Regel ihren Kanton nicht wechseln. Seit dem 1. April 2006 gilt für sie kein Inländervorrang mehr, und sie können unabhängig vom Arbeitsmarkt und der Wirtschaftslage eine Arbeitsbewilligung von den kantonalen Behörden erhalten. Diese prüfen die Lohn- und Arbeitsbedingungen. Für vorläufig Aufgenommene fällt in den ersten drei Jahren nach Erteilung ihres Status oder bis sieben Jahre nach Einreise eine Sonderabgabe von 10 Prozent des AHV-pflichtigen Bruttolohns an, die der Arbeitgeber ans Staatssekretariat für Migration (SEM) überweisen muss. Härtefälle sind ehemals asylsuchende Personen, abgewiesene Asylsuchende oder vorläufig aufgenommene Personen, die von ihrem Wohnkanton eine Aufenthaltsbewilligung erhalten haben. Sie müssen dazu mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt ihres Asylgesuchs in der Schweiz gewesen sein. Sie bekommen einen B-Ausweis. Ihre Erwerbstätigkeit muss bewilligt und Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen eingehalten werden. Asylsuchende erhalten einen N-Ausweis. Ein Kantonswechsel ist nur in seltenen Fällen möglich. Während der ersten drei Monate dürfen sie nicht arbeiten. Das Verbot kann auf sechs Monate verlängert werden. Danach dürfen sie nur dann erwerbstätig sein, wenn es die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage erlaubt sowie der Inländervorrang und Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Die Kantone können zudem nur bestimmte Branchen freigeben. Auch für Asylsuchende müssen Arbeitgeber die Sonderabgabe zahlen (vgl. vorläufig Aufgenommene). Die Abgabepflicht endet 10 Jahre nach der ersten Aufnahme der Erwerbstätigkeit.